

Name: Hecht Michael Dr., für die Stadt Wien

Anschrift: 1010 Wien, Schottenring 12

Stellungnahme zum Vorhaben Parallelpiste 11R/29L, Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich, gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

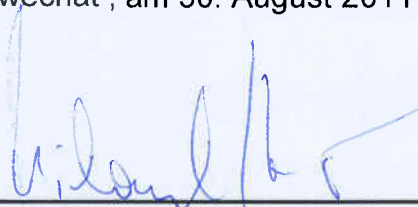
Im Zuge der Verhandlung wurde von mir Folgendes mündlich vorgetragen:

**STELLUNGNAHME VON DR. HECHT FÜR DIE STADT WIEN
ZUM THEMENBLOCK FLUGVERKEHRSPROGNOSE
30.8.2009**

Laut Aussage von Hrn DI Wipf von gerade eben sind einerseits die Flugbewegungen Projektbestandteil, und andererseits liege dem Vorhaben die Auflage „4. Betriebskonzept“ auf Seite 36 des Auflagenkataloges zugrunde. Diese Auflage ist sprachlich eine Passivkonstruktion. Es stellt sich daher die Frage, wer dieses Konzept erstellen muss, was als „adäquate Verteilung“ der Flüge anzusehen ist, und ob das „Konzept“ von der Behörde zu genehmigen ist. An die Austro Control, die in diesem Verfahren als mitwirkende Behörde geführt wird, richtet sich die Frage, ob sich die AustroControl dadurch bei der Erlassung ihrer Verordnungen gebunden erachtet. Generell ist an die AustroControl die Frage zu richten, ob sie bei der Erlassung ihrer Verordnungen nur den physischen Bestand (angenommene errichtete 3. Piste) oder auch den Rechtsbestand (Genehmigungsbescheid mit seinen Auflagen und Bedingungen) zugrundelegt und ihrer Meinung nach zugrundelegen hat, mit anderen Worten, ob sie sich durch den Genehmigungsbescheid und dessen Auflagen und Bedingungen gebunden erachtet.

Festzuhalten ist, dass die mitwirkende Behörde dazu wörtlich angibt, dies nicht sagen zu können, die Frage aber „an ihre Rechtsabteilung“ weitergeben zu wollen.

Schwechat , am 30. August 2011

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, cursive letters, positioned above a horizontal line.

(eigenhändige Unterschrift)